

Das Gericht kann für die gesamte oder für einen Teil der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn bei öffentlicher Verhandlung Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind (§ 211). Das Gericht kann in diesem Falle bestimmten Personen, insbesondere den gesellschaftlichen Kräften, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen tragen, die Teilnahme ermöglichen (§ 211 Abs. 4). Die Verpflichtung des Staatsanwalts, mit der Anklage dem Gericht Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung zu unterbreiten, gewinnt also im Strafverfahren gegen Jugendliche eine besonders große Bedeutung (§§ 155, 211 ff.).

Die allgemeine Bestimmung, daß der Angeklagte das Recht und die Pflicht hat, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen (§§ 15 und 216), gilt auch bei Strafverfahren gegen Jugendliche.

Allerdings könnten sich* in Einzelfällen aus der Anwesenheit des Jugendlichen Nachteile für seine Erziehung ergeben. Deshalb gestattet die Strafprozeßordnung (§ 232 Abs. 1) die Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen sowie andere Beweiserhebungen auch in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten. Ein Ausschuß kann z. B. bei dem Vortrag des Sachverständigen, der ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des Jugendlichen abgibt, oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten, mit denen eine kritische Auseinandersetzung, geführt werden muß, oder beim Vortrag des Vertreters der Jugendhilfe erforderlich sein. Es ist jedoch nicht das Ziel dieser Bestimmung, jede kritische Auseinandersetzung mit Erziehungsberechtigten oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern ausschließlich in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten vorzunehmen. Entscheidend ist der geistige Entwicklungsstand und die moralische Reife des Jugendlichen sowie das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern.

Das Recht des jugendlichen Angeklagten auf Verteidigung darf durch den Ausschuß nicht geschmälert werden. Soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist, ist er von dem zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Im Anschluß daran hat der jugendliche Angeklagte das Recht, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben (§ 230).

Paragraph 232 Abs. 2 regelt den Ausnahmefall, daß *Erziehungsberechtigte* zeitweilig von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden können. Sinn dieser Bestimmung ist es, die wahrheitsgemäße Aussage des Jugendlichen zu sichern. Es kann sich hier aus psychologischen Gründen, die beim jugendlichen Angeklagten vorliegen, stets nur um einzelne Aussagen des Jugendlichen handeln. Üben die Erziehungsberechtigten einen allgemeinen, erheblich negativen Einfluß auf den Jugendlichen aus, so ist das Gericht verpflichtet, solchen Erziehungsberechtigten ihre Rechte zur Mitwirkung im Verfahren zu entziehen (§ 70 Abs. 4).

Die Öffentlichkeit kann ferner für die Dauer der Vernehmung eines Kindes im Interesse des Kindes und der Wahrheitsfeststellung zeitweise ausgeschlossen werden; die Öffentlichkeit wird nach der Vernehmung des Kindes über das Ergebnis unterrichtet (§ 233).

Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, ununterbrochene Anwesenheit

Das Gericht urteilt auf Grund desjenigen Prozeßstoffes, der in der Hauptverhandlung in gesetzlich zulässiger Weise mündlich, in Anwesenheit der Beteiligten, erörtert und zu unmittelbaren Wahrnehmungen des Gerichts bei den Beweiserhebungen, bei den Fragen und Stellungnahmen der dazu berechtigten Beteiligten in der Hauptverhandlung geführt hat (§ 241 Abs. 2).

Hierzu zählen Vernehmungen, Verlesung von Urkunden, Erörterung der Eigenschaften von Beweisgegenständen, mündliche Verhandlung bei Besichtigung von Orten und Gegenständen, die mündliche Beantwortung von Fragen, mündliche Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen, die Schlußvorträge, das letzte Wort des Angeklagten.

Praktisch folgt aus dem Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz die Notwendigkeit der Gegenwart des Gerichts und bestimmter Beteiligter während der gesamten Hauptverhandlung. Damit erhält das Gericht einen lebendigen Eindruck von allen Ergebnissen der Hauptverhandlung und den Beteiligten wird volles gerichtliches Gehör garantiert (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden, dessen Anwesen-